

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 37 = 50, 1916, S. 343 - 343

Wenger, L.: *Coroï, Jean, La violence en Droit Criminel  
Romain*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



**La violence en Droit Criminel Romain par Jean Coroi. Paris 1915. 361 S.**

Dieses Buch stammt aus Girards Schule, ist dem Lehrer gewidmet und weist die eingehende Kenntnis und Verwertung der französischen, aber auch der deutschen und italienischen Literatur auf, die wir bei Büchern aus dieser Schule anzutreffen gewöhnt sind. Der Verfasser hat sich ein sonst wenig zu monographischer Bearbeitung beliebtes Gebiet ausgesucht, indem er ein strafrechtliches Thema wählte. Dabei fußt er natürlich durchaus auf Mommsen. Mit stets neuer Bewunderung sieht man aus einer so umfangreichen Monographie über eine im Zuge der Gesamtdarstellung Mommsens erörterte Frage, wieviel Stoff der Meister in knappster Form zu pressen verstanden hat. Er hebt ja selber (Strafr. VIII, vgl. auch 536) hervor, wie er in seiner Arbeit viele Einzelheiten und kasuistische Darlegungen übergehen mußte, und daß er besonders für eine Auseinandersetzung mit der neueren Literatur keine Gelegenheit gehabt habe. Hier kann die Tätigkeit Späterer und Jüngerer mit Grund einsetzen. Coroi hat das Kapitel *vis* (bei Mommsen S. 652—666) in diesem Sinne zur Einzelbearbeitung übernommen. Ich habe die Arbeit an anderer Stelle (Krit. Vierteljahrsschr. 1915) eingehender besprochen und darf mich daher hier um so eher mit einem Hinweis auf jenes Referat begnügen, als die allgemeinen Ausführungen des Verfassers sich mit Mommsens leitenden Gedanken naturgemäß teils decken, und, wo sie abweichen, doch auseinandersetzen müssen, während für die Stärke dieser Arbeit, die vor allem in kasuistischer Erörterung der römischen *vis*-Kasuistik liegt, der Referent, um nicht bloß zu wiederholen, ohnedies auf das Buch selbst verweisen muß. Prozeß und materielles Recht sind gebührend zusammen behandelt. Wenn die äußere Einteilung nach dem staatsrechtlichen Grundsatz der Scheidung in republikanische Zeit, Prinzipat, absolute Monarchie gegliedert ist, so kann damit der Verfasser mit Recht das Nebeneinandervorkommen des ordentlichen und außerordentlichen Verfahrens klarmachen.

Nach einer die Ansätze zur Entwicklung des *vis*-Begriffes schildernden Einleitung (S. 17—29) beginnt die eigentliche Arbeit (S. 31 ff.) mit der Erörterung der *lex Plautia de vi*, vermutlich 77 v. Chr. Über den Einzelfällen erhebt sich schon der allgemeine Gedanke, den Cic. pro Mil. V 13 so formuliert: *nulla vis umquam est in libera civitate suscepta inter cives non contra rem publicam*. Es ist derselbe Entwicklungsgedanke, der bekanntlich das ganze Strafrecht beherrscht. Bei Besprechung der *lex Pompeia de caede in via Appia facta* (S. 93 ff.) ist die Stellungnahme zur Frage bedeutsam, ob der Vorsitzende über die Schuldfrage mit abstimme. C. hält sich (S. 112), entgegen Hitzigs bekanntem Widerspruch (Herkunft des Schwurgerichts, 1909, 10 ff.), an Mommsens (Strafr. 208) bejahende Antwort. Die julischen *vis*-Gesetze weist der Verfasser (S. 134 ff.) Augustus, nicht Caesar zu, entscheidet sich übrigens mit Girard (diese Zeitschrift Bd. XXXIV, 323 f.) für ein einheitliches Gesetz. Mir scheint, wie ich a. a. O. näher ausführe, das nicht so sicher. Mit Recht dagegen